ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Dezember 1971

zur Verlängerung der Frist, die in Artikel 36 der Entscheidung vom 7. Juni 1971 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . . . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung des Beschlusses vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehen ist

(72/4/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 9,

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit seiner Entscheidung vom 7. Juni 1971 (2) hat der Rat die Begriffsbestimmung der Ursprungserzeugnisse und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung des Beschlusses vom 29. September 1970 geregelt; gemäß Artikel 36 Absatz 2 dieser Entscheidung dürfen Warenverkehrsbescheinigungen A.B.1 nach dem der Entscheidung vom 5. Mai 1966 über die Begriffsbestimmung der „Erzeugnisse mit Ursprung in . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Entscheidung vom 25. Februar 1964 beigefügten Muster als Übergangsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 1971 von den Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaats, Landes oder Gebietes ausgestellt und unter den in der Entscheidung vom 7. Juni 1971 festgelegten Voraussetzungen verwendet werden.

Es hat sich gezeigt, daß die vorgesehene Frist für einige Mitgliedstaaten nicht ausreicht; es ist deshalb angebracht, sie um zwölf Monate zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 36 Absatz 2 der Entscheidung vom 7. Juni 1971 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung des Beschlusses vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird das Datum „31. Dezember 1971" durch das Datum „31. Dezember 1972" ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. PEDINI

(1) ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 83.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 27. 6. 1971, S. 47.